



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

8.1.1.3 Aktivitäten auf Bundesebene

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

Die Studienreformkommissionen sollten die durch die Umstellungen des Lehrstudiums entstehenden Irritationen und Konflikte abbauen helfen. Deshalb schwanden die anfänglichen Widerstände des Kultusministers gegen eine Beteiligung der Kommissionen bei der Erarbeitung fachspezifischer Prüfungsordnungen. Ein erheblicher Teil der Arbeitszeit der Kommissionen wurde für die Formulierung neuer Prüfungsanforderungen und Studieninhalte für die insgesamt 64 Fächer, Fachrichtungen und Lernbereiche aufgewendet. Die dabei zunehmende Normierung der Studiengänge hatte u. a. erhebliche Konsequenzen für das Lehrangebot der Fächer.

Insgesamt haben die Kommissionen auf dem Gebiet der Lehrerausbildung durch zahlreiche Empfehlungen am erfolgreichsten gearbeitet. Übernommen wurden vom Kultusminister Empfehlungen als Vorschriften für das erziehungswissenschaftliche Teilstudium (1977/1978), für die schulpraktischen Studien (1979) und für zahlreiche Fächer unter Berücksichtigung der stufenbezogenen Lehrämter. So hat die K VII (Sprach- und Literaturwissenschaften) Empfehlungen für die inhaltlichen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (Teil B) für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch vorgelegt, die weitgehend berücksichtigt wurden. Dabei waren beim Vorschlag für Teilgebiete eine Reihe unterschiedlicher Kriterien zu berücksichtigen, die zu ausgewogenen Lösungen gebracht werden mußten, u. z.:

- Wissenschaftlichkeit der Ausbildung,
- Berufsbezogenheit des Studiums,
- Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen,
- Polyvalenz.²¹

Bei der Erarbeitung von Empfehlungen für Diplomstudiengänge hielten sich die Kommissionen - weniger kreativ - meistens an die tradierten Muster und sträubten sich u. a. Konzeptionen für dreijährige Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen zu erarbeiten. Dadurch trugen sie dazu bei, daß das Wissenschaftsministerium seine Absicht aufgab, diese einzuführen.²²

8.1.1.3 Aktivitäten auf Bundesebene

Auf Bundesebene hatten die Regierungschefs von Bund und Ländern durch ihren Beschluß zur Sicherung der Ausbildungschancen, mit dem vor allem die Eingrenzung des Numerus clausus erreicht werden sollte, zugleich die Tendenz der Studienreform eindeutig bestimmt: Verkürzung der Studienzeiten, um Studienkapazität für die geburtenstarken Jahrgänge zu gewinnen. Die Ausführungen zur Studienreform lassen daran keinen Zweifel:

"Die Studienreform hat entscheidend dazu beigetragen, die Belastung der Hochschulen zu verringern. Sie ist danach mit allem Nachdruck und größter Beschleunigung durchzuführen. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind zu überarbeiten mit dem Ziel,

- sie von entbehrlichem Stoff zu entlasten,
- das Studium so zu organisieren, daß es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann,

²¹ Leuze/Bender: Kommentar zum Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, Vorbemerkungen zu §§ 6 ff, S. 31.

²² Schreiterer, S. 219.

- die Prüfungsanforderungen zu präzisieren.

Große Bedeutung kommt dabei der Einrichtung von Kurzstudiengängen zu. Die vom Hochschulrahmengesetz vorgesehenen überregionalen Studienreformkommissionen sollen ihre Arbeit noch im Jahre 1977 aufnehmen und binnen Jahresfrist zu einer ersten Empfehlung kommen.²³

Diese Reduzierung des Zieles von Studienreform auf Effizienzsteigerung ignorierte, die - trotz aller Kompromisse - noch im HRG (§§ 7 u. 8) angestrebten inhaltlichen und strukturellen Veränderungen des Studiums. Studienreform wurde ausschließlich zum Mittel der Studienzeitverkürzung umfunktioniert und verdünnte sich zunehmend auf die Perfektionierung formaler Vorschriften. Auf diese Weise sollten die realen Studienzeiten herabgedrückt werden. Allerdings wurde in den folgenden Jahren das Auseinanderdriften von Soll- und Iststudienzeiten immer offensichtlicher.²⁴

Aus der Sicht der Hochschulen war die ländergemeinsame Studienreform noch weiter entrückt als diejenige auf Landesebene. Die Skepsis ihr gegenüber war dementsprechend groß. Die konzeptionellen Kontroversen der am 22. Juli 1978 konstituierten Ständigen Kommission als verfahrensleitendes Gremium stimmten wenig hoffnungsvoll. Zwar lagen 22 Orientierungspunkte über "Zielvorstellungen, Vorschläge und Maßstäbe für die Studienreform als Grundlage ihrer Arbeit vor,²⁵ doch die unterschiedlichen Standpunkte, die vorher in Formelkompromissen aufgefangen waren, prallten erneut aufeinander, und aufgrund zahlreicher Stellungnahmen kam es erst nach vierjähriger Diskussion, am 4. Juni 1982, zu einer Mehrheitsentscheidung über die "Grundsätze für Studium und Prüfungen",²⁶ wobei sich acht teilweise gravierende Dissense mit bis zu vier unterschiedlichen Meinungen nicht überbrücken ließen. Die KMK stimmte im Juni 1983 dem Papier zu und brachte damit ihr Desinteresse an einer fundierten Studienreform zum Ausdruck, da sie noch nicht einmal den Versuch unternahm, einen Kompromiß zu finden, sondern die Meinungsverschiedenheiten auf sich beruhen ließ.

In den 22 Orientierungspunkten hatte der Bundesbildungsminister betont, daß Studienreform zwar primär Aufgabe der Hochschulen sei, aber der Staat "Kraft Verfassungsrecht verpflichtet (sei), die erschöpfende Nutzung der Hochschulkapazitäten zu gewährleisten".²⁷ Die Verbindung von Studienreform mit Kapazitätsgewinn verstanden die Hochschulen als einseitige Verlagerung der bei der Studienreform anstehenden Probleme auf die Durchsetzung von Studienzeitverkürzung, da der Staat die andere Lösungsmöglichkeit der Bewältigung zunehmender Studentenzahlen durch Ausbau der Kapazität ablehnte. Dieses Verhalten hielt über die gesamte Zeit - abgesehen von marginalen Notmaßnahmen - bis heute an, obwohl sich das Problem inzwischen immer mehr verschärft hat und die Prognose, es handele sich nur um

²³ Regierungschefs von Bund und Ländern: Beschluß zur Sicherung der Ausbildungschancen (Maßnahmen zum "Abbau des Numerus clausus") vom 4. November 1977, Bulletin Nr. 119, vom 25. November 1977, S. 1094 ff, zitiert nach: WRK: Dokumete zur Hochschulreform 63/1988, Bonn-Bad Godesberg, Juli 1988, S. 111.

²⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den Perspektiven der Hochschulen in den 90er Jahren, Köln 1988, S. 121 ff.

²⁵ Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Hochschulausbildung, 22 Orientierungspunkte, Wolfenbüttel, Juli 1978.

²⁶ Sekretariat der Kultusministerkonferenz: Grundsätze für Studium und Prüfungen, Bonn 1983.

²⁷ 22 Orientierungspunkte, S. 28.

eine vorübergehende Erscheinung ("Studentenberg"), als falsch erwiesen hat. Das außerdem staatlicherseits vorgebrachte Argument, ein weiterer Ausbau der Hochschulen sei nicht zu finanzieren, hat in Anbetracht einer langanhaltenden Hochkonjunktur seine Überzeugungskraft eingebüßt.²⁸

Zusammenfassend lassen sich innerhalb der ländergemeinsamen Studienreform drei Positionen erkennen:

- die technokratisch-staatliche als Mittel der erschöpfenden Nutzung der Hochschulkapazitäten,
- die reformerische als Vorbereitung auf kritisches Handeln in Beruf und Gesellschaft,
- die konservative als Beibehaltung der vorhandenen Studienstruktur bei inhaltlich konventioneller Anpassung an Veränderungen in Wissenschaft (Universitäten) und Praxis (Fachhochschulen).

Von diesen Ansätzen her, die in der hochschulpolitischen Auseinandersetzung - teilweise bei der Bildung von Mehrheitsbündnissen - zu Zwischenpositionen führen konnten, arbeiteten die Kommissionen in einem konflikträchtigen Spannungsfeld. Die unter diesen Bedingungen möglichen Kompromisse entfernten sich nicht weit von tradierten Studienkonzepten.

Tatsächlich arbeiteten die Studienreformkommissionen ohne Grundsätze und die bis zum Jahre 1985 einberufenen 15 Kommissionen legten - soweit sie dieses Ziel überhaupt erreichten - Empfehlungsentwürfe vor, die, vom Zuschnitt der Studiengänge und Fächer sowie vom Reformgehalt her, die Ansprüche des HRG an die Studienreform nicht erfüllten. Statt dessen schoben sich die "Studierbarkeit des Lehrangebots", Stoffentlastung und die Regelstudienzeit immer mehr in den Mittelpunkt der Kontroversen.

Der 1982 vollzogene Regierungswechsel zu einer christlich-liberalen Regierung und Auseinandersetzungen zwischen "A"- und "B"-Ländern - den sozialdemokratisch bzw. bürgerlich regierten Bundesländern - ließen einen Erfolg der "Großen Studienreform" immer unwahrscheinlicher werden. Inzwischen wurde auch die Grundlage, das HRG, von der Regierung als veränderungsbedürftig bezeichnet. Die von ihr einberufene Expertenkommission schlug im Januar 1984 vor, den die Grundlage der länderübergreifenden Studienreformkommissionen liefernden § 9 HRG ersatzlos zu streichen und damit diese aufzulösen.²⁹ Die mehrheitlich aus Universitätsmitgliedern zusammengesetzte Expertenkommission begründete diesen Vorschlag damit, daß zwar "von einzelnen zentralen Fachkommissionen durchaus wertvolle Arbeit geleistet worden (sei). Gleichwohl haben der Reformapparat und die Umsetzungsmechanismen eine Eigendynamik entwickelt, die die Initiative und Bereitschaft der Hochschulen zu einer von ihnen selbst getragenen Studienreform und zur Entwicklung eigener Initiativen zu ersticken droht. Angesichts dessen sind die bürokratische Aufblähung der zentralen Kommissionsapparatur und die mit ihr verbundenen Kosten nicht zu rechtfertigen."³⁰

Der Gesetzgeber folgte der Empfehlung bei der Novellierung weitgehend und ersetzte den ursprünglichen Text über die Bildung und Funktion der Studienreformkommission durch eine

²⁸ Die Verteilung der staatlichen Mittel ist stets das Ergebnis mehrheitlicher Prioritätensetzung.

²⁹ Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Bericht der Expertenkommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) Bonn, Januar 1984, S. 33.

³⁰ Ebd., S. 32.

ab 1. Januar 1988 in Kraft tretende appellative Formulierung, die in Absatz 1 lautet: "Bund und Länder tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam Sorge für die Behandlung grundsätzlicher und struktureller Fragen des Studienangebots unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Wissenschaft, in der beruflichen Praxis und im Hochschulsystem. Sachverständige aus der Berufspraxis sollen an der Vorbereitung entsprechender Empfehlungen beteiligt werden."³¹ Damit wurde die "Große Studienreform" auf "die Kleine" reduziert und gemessen an den ursprünglichen Intentionen beendet.

Die Studienreform war damit wieder weitgehend den Hochschulen übertragen, was "Der Spiegel" schon beim Bekanntwerden der Empfehlungen der Expertenkommission folgendermaßen kommentierte: "Wie Ironie nimmt sich aus, daß die Studienreform (Neuregelung der Studiengänge, Verkürzung der Studiendauer) wieder jenen überantwortet werden soll, die sich über 30 Jahre lang als unfähig erwiesen haben, sie zu bewerkstelligen: den Universitäten."³² Diese "Entkernung" des HRG führe auch dazu, "die Vorstellung, daß Gewerkschafter und Arbeitgeber für besondere Praxisnähe des Studiums bürgen könnten",³³ ebenfalls aufzugeben. Tatsächlich wurde durch den novellierten Text des HRG deren Einflußmöglichkeiten geschwächt. Der gestärkten Stellung der Wissenschaftler bei der Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen führte zwangsläufig entsprechend ihrer Interessenlage zur fachwissenschaftlichen Dominanz gegenüber Praxisanforderungen.

8.1.2 *Ersatzziel Studienzeitverkürzung*

8.1.2.1 *Strukturempfehlungen des Wissenschaftsrates*

Noch während der Auflösung der Studienreformkommissionen veröffentlichte der Wissenschaftsrat seine am 24. Januar 1986 verabschiedeten Empfehlungen zur Struktur des Studiums,³⁴ deren Titel schon darauf verweist, daß inhaltliche Fragen der Studienreform ausgeklammert wurden, ebenso wie eine Veränderung des Studiensystems im Tertiären Bereich. Die Empfehlungen konzentrierten sich auf die Universitäten mit der Absicht, "die Absolventen der deutschen Hochschulen in vertretbarer Zeit und mit angemessenem Aufwand mit einer Ausbildung auszustatten, mit der sie dem vorhersehbaren, weiterhin großen gesellschaftlichen und technologischen Wandel bestehen könnten".³⁵ Aus dem weiterhin zu befürwortenden Ausbau der Hochschulen müßten noch strukturelle und inhaltliche Konsequenzen gezogen werden, denn problematisch seien, soweit es sich auf das Fachstudium bezöge:

- Divergenzen zwischen Lehrangebot und Studienwünschen, Qualifikation des Lehrkörpers sowie Vorbildung und Interessen der Studenten,
- heterogene Vorstellungen von den Aufgaben eines Studiums, die zu überzogenen und unausgeglichenen Studienanforderungen führen,
- ausufernde Lehrprogramme und Schwerfälligkeit bei der Anpassung der Studieninhalte und -organisation an wissenschaftliche Entwicklungen,

³¹ § 9 Abs. 1 des HRG in der Fassung vom 25. Juli 1984 (BGBl I, S. 995).

³² Der Spiegel 4/1983, S. 85.

³³ Ebd.

³⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Struktur des Studiums, Köln 1986.

³⁵ Ebd., S. 5.